VERORDNUNG (EWG) Nr. 1930/75 DES RATES

vom 22. Juli 1975

über Sondervorschriften für den Handel mit Tomatenkonzentraten zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unter normalen Umständen ist der Preis für Tomatenkonzentrate in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung wesentlich höher als auf dem Weltmarkt. Infolge dieses Unterschieds droht die Wettbewerbsstellung der Erzeuger der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf den Märkten der neuen Mitgliedstaaten beeinträchtigt zu werden.

Diese Situation könnte die in Artikel 39 des Vertrages genannte Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik gefährden. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist es erforderlich, besondere Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsstellung der Erzeuger der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf den Märkten der neuen Mitgliedstaaten zu treffen.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, Ausgleichsbeträge einzuführen, die für Tomatenkonzentrate im Handel der neuen Mitgliedstaaten mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und mit Drittländern zu gewähren bzw. zu erheben sind. Es genügt jedoch, die Ausgleichsbeträge nur dann anzuwenden, wenn eine Erstattung gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 (3), gewährt wird.

Diese Ausgleichsbeträge sind im Zuge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs in den neuen Mitgliedstaaten aufzuheben.

Die Ausgleichsbeträge müssen bei der Regelung zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik berücksichtigt werden —

(1) ABl. Nr. C 93 vom 7. 8. 1974, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 3. 6. 1975, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um die Preisdifferenzen im Handel der neuen Mitgliedstaaten mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und mit Drittländern auszugleichen, wird für Tomatenkonzentrate der Tarifstelle ex 20.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs, für die gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, die in den nachfolgenden Artikeln festgelegte Regelung für die Ausgleichsbeträge angewendet.

Artikel 2

Im innergemeinschaftlichen Handel werden von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

— Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr aus den neuen Mitgliedstaaten erhoben,
— Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr nach den neuen Mitgliedstaaten gewährt.

Artikel 3

Bei Ausfuhren der neuen Mitgliedstaaten nach Drittländern entspricht die zu gewährende Ausfuhrerstattung der Differenz zwischen der in Artikel 1 erwähnten Erstattung und dem geltenden Ausgleichsbetrag.

Artikel 4

Der Ausgleichsbetrag beläuft sich auf 60% der in Artikel 1 genannten Ausfuhrerstattung. Der Ausgleichsbetrag wird in drei Stufen gesenkt.

Durch drei Senkungen wird die Höhe der Ausgleichsbeträge auf 40%, 20% bzw. 0% der genannten Erstattungen herabgesetzt; sie erfolgen: am 1. Juli 1976, am 1. Juli 1977 und am 1. Januar 1978.

Bei jeder Senkung darf der sich nach der Höhe der Ausfuhrerstattungen richtende Ausgleichsbetrag keinesfalls so weit gekürzt werden, daß die Ausfuhr nach den neuen Mitgliedstaaten zu einem niedrigeren Preis erfolgen kann als dem besonderen Mindestpreis im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1927/75 des Rates vom 22. Juli 1975 zur Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern (4).

(4) Siehe Seite 7 dieses Amtsblatts.

Artikel 5

Angewendet wird der am Tag der Einfuhr oder der Ausfuhr geltende Ausgleichsbetrag.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 erlassen.

Artikel 7

(1) Die in Artikel 1 erwähnten Ausgleichsbeträge, die im Handel zwischen den Mitgliedstaaten erhoben bzw. gewährt werden, werden in bezug auf die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik als Teil der zur Regulierung der Agrarmärkte bestimmten Interventionen angesehen.

(2) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 [1] erlassen.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.